

## § 10 Leistungen nach Abschnitt 2 ContStifG

(Auszug aus der Satzung der Conterganstiftung für behinderte Menschen vom 4. März 2010)

- (1) Art und Umfang der Leistungen nach Abschnitt 2 ContStifG sind in §§ 13 bis 18 ContStifG, in den vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erlassenen Richtlinien und in den folgenden Absätzen dieser Satzung geregelt. Ein wesentlicher Zweck der gesetzlichen Regelung besteht darin, die contergangeschädigten Menschen besserzustellen, als sie bei einer Abwicklung des in § 4 Absatz 1 Nummer 2 des Errichtungsgesetzes genannten Vertrages stünden. Dieser Zweck ist bei der Auslegung im Einzelfall zu berücksichtigen. Ferner haben die Stiftungsorgane die Betroffenen in Ansehung ihrer Ansprüche zu beraten.
- (2) Gemäß § 13 Absatz 6 Satz 2 ContStifG werden die Voraussetzungen und der Umfang der Kapitalisierung der Conterganrente wie folgt festgelegt:
  - a) Der Anspruch auf Conterganrente, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt für die Dauer des Zeitraumes, für den die Kapitalabfindung gewährt wird, mit Ablauf des Monats, der auf den Monat der Auszahlung der Abfindung folgt.
  - b) Abfindungssumme ist der Betrag, der bei einer jährlichen Verzinsung in Höhe der von der Deutschen Bundesbank für den letzten Börsentag des jeweils vorangegangenen September veröffentlichten Rendite börsennotierter Bundeswertpapiere (Zeitreihe WT0115) die monatliche Conterganrente für den gesamten Abfindungszeitraum sicherstellen würde. Dieser Zinssatz gilt vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres und findet auf alle Anträge auf Kapitalisierung Anwendung, die in diesem Zeitraum eingehen. Die Stiftung gibt den jeweils gültigen Zinssatz auf ihrer Internetseite oder in einer von ihr bestimmten sonstigen Weise öffentlich bekannt. Eine Änderung der Verzinsung nach Satz 1 führt nicht zu einer nachträglichen Anpassung bereits bestandskräftiger Bescheide über die Kapitalisierung.
  - c) Falls die oder der Berechtigte während des Abfindungszeitraumes verstirbt, entsteht der Stiftung kein Rückforderungsanspruch.
  - d) Die Abfindungssumme kann vom Stiftungsvorstand zurückgefordert werden, wenn sie nicht bestimmungsgemäß verwendet worden ist oder der Verwendungszweck innerhalb des Abfindungszeitraumes vereitelt worden ist.
  - e) Der oder dem Abgefundenen kann vor Ablauf des Abfindungszeitraumes beim Vorliegen wichtiger Gründe auf Antrag gegen Rückzahlung der Abfindungssumme für den noch nicht verstrichenen Abfindungszeitraum die Conterganrente wieder gewährt werden.

- f) Nach Rückzahlung der Abfindungssumme lebt die der Abfindung zugrunde liegende Conterganrente mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf.
  - g) Bei der Berechnung des Rückzahlungsbetrages für den noch nicht verstrichenen Abfindungszeitraum ist der Zinssatz maßgeblich, der der Kapitalisierung zugrunde gelegt worden ist. Im Übrigen gelten die Grundsätze, nach denen die Abfindungssumme errechnet worden ist.
- (3) Bei einer Kapitalisierung nach § 13 Absatz 3 ContStifG gelten folgende Maßgaben:
1. Die Kapitalisierung zum Erwerb von Grundbesitz (§13 Absatz 3 Satz 1 erste Alternative ContStifG) wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Grundbesitz oder das gleichgestellte Recht erst zu einem späteren Zeitpunkt zu eigenen Wohnzwecken des behinderten Menschen verwendet werden soll.
  2. Die Conterganrente ist auf Antrag zu kapitalisieren, wenn dies im berechtigten wirtschaftlichen Interesse des behinderten Menschen liegt, also in einem konkreten Zusammenhang mit der Behinderung steht. Dies ist insbesondere der Fall, wenn mit dem Abfindungsbetrag Maßnahmen finanziert werden sollen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit dienen, wie zum Beispiel die Einrichtung eines häuslichen Arbeitszimmers, die Umrüstung eines PKW, der für Fahrten zur Arbeitsstelle benötigt wird, Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen oder Einrichtungen zur Schaffung einer beruflichen Existenz.
  3. Die Conterganrente kann auf Antrag teilweise kapitalisiert werden, wenn dies im Interesse des behinderten Menschen liegt. Eine teilweise Kapitalisierung der Conterganrente im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 6 ContStifG liegt vor, wenn nicht der volle monatlich zu zahlende Rentenbetrag der Kapitalisierung zugrunde gelegt wird oder der Abfindungszeitraum kleiner als 10 Jahre ist. Ein Interesse im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 6 ContStifG liegt vor, wenn konkrete Bedürfnisse des behinderten Menschen zu befriedigen sind, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Behinderung stehen, wie zum Beispiel operative oder prothetische Versorgung, die Beschaffung behindertengerechter Hilfsmittel oder Einrichtungsgegenstände sowie sonstige Maßnahmen zur Teilhabe am sozialen Leben wie beispielsweise die Umrüstung eines PKW. Sofern für dieselbe Maßnahme Rechtsansprüche auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch oder anderen Gesetzen bestehen, soll in der Regel eine Kapitalisierung nicht erfolgen; im Übrigen ist sie bei Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen vorzunehmen. Über Höhe und Dauer der Kapitalisierung entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Kapitalisierungen nach § 13 Absatz 3 ContStifG dürfen höchstens für einen Zeitraum von 10 Jahren erfolgen. Wiederholte Kapitalisierungen sind zulässig.

(5) Die Richtlinien zu Abschnitt 2 ContStifG werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

HINWEIS: Mit dem 2. Änderungsgesetz zum ContStifG wurde der Kapitalisierungszeitraum auf maximal 10 Jahre begrenzt. (§ 13 Abs. 3 Satz 6 ContStifG)